

III

2013-12-02/24 06

Bearbeiter/in: Herr Jäger

E-Mail: sjaeger@schwerin.de

über III

01

Herrn Czerwonka



**DS 0174/2013 - Parkberechtigung für Anwohner bei Großveranstaltungen und Baumaßnahmen zonenübergreifend ausweiten**

**Beschlussvorschlag:**

*Die Oberbürgermeisterin stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Großveranstaltungen und Baumaßnahmen und damit einhergehender Verknappung des Parkraums die zonenübergreifende Nutzung von Anwohnerparkbereichen möglich ist. In Betracht kommen temporäre Duldungen durch Anweisungen des KOD verbunden mit entsprechender Unterrichtung der Berechtigten oder aber die Einrichtung der generellen Ermächtigung, die jeweils benachbarte Anwohnerparkzone nutzen zu können. Der Stadtvertretung ist bis zur Sitzung der Stadtvertretung im Januar 2014 über die beabsichtigten Veranlassungen zu berichten.*

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

*Mit der Beschlussfassung zum Parkkonzept Innenstadt vom 07.12.2009 wurde der Handlungsrahmen für die Verwaltung bei der Einrichtung von Bewohnerparkzonen abgesteckt. Bei der Umsetzung dieses Beschlusses und den damit einhergehenden verkehrsorganisatorischen Maßnahmen wird die Verwaltung im Rahmen des übertragenden Wirkungskreises tätig. Neben den rechtlichen Vorgaben zur Ausweitung der Zonen, Parkplatzschlüssel und der Berücksichtigung von Fremdparkern sind stets umfassende Parkraumuntersuchungen erforderlich, um auf dieser Grundlage die Funktionsfähigkeit der Bewohnerparkzone bewerten zu können.*

*Nach der Rechtsprechung müssen „Straßenanlieger Arbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung der Straße dienen, bis zu einer verhältnismäßig hoch anzusetzenden Opfergrenze entschädigungslos dulden“.*

*Bei jeder Großbaustelle wurde dem Antragsteller auferlegt, die Bereitstellung/ Anmietung privater Parkflächen zu prüfen. Dies ist nicht immer möglich und kann nicht in Form einer Bedingung beim Erlass einer Sperrgenehmigung eingefordert werden.*

*In der Vergangenheit wurden Ausweichparkplätze in der Amtsstraße (ehem. Polizeigelände) und in der R.-Koch-Straße (ehem. Werderklinik) bzw. in der Bornhövedstraße (ehem. Klärwerk) für Bewohner ausgewiesen. Vereinzelt wurden auch Plätze beim NVS-Parkplatz „Am Hauptbahnhof“ durch den Auftraggeber der Baumaßnahme angemietet.*

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

*keine*

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)  
*keine*
- Kostendarstellung für die Folgejahre  
*Aufwendungen aus der laufenden Straßenunterhaltung*

### **3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

*Die Parkplatzdefizite sind bekannt, so dass die beiden nachstehenden Maßnahmen geprüft werden:*

- *Überprüfung der jetzigen Zonengrenzen der Bewohnerparkzonen A-E (ggfs. Zusammenlegung)*
- *Schaffung von Überlappungsbereichen (Parken für 2 Zonen zulassen) an den Zonengrenzen*

i. A.

  
Stefan Jäger